

Synopse

Totalrevision Gebührenverordnung GGG

Geltendes Recht	Arbeitsversion
Gebührenverordnung zum Gastgewerbegesetz	Gebührenverordnung zum Gastgewerbegesetz
<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,</i> gestützt auf § 39 des Gesetzes über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz) vom 15. September 2004 ¹⁾ und § 4 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 ²⁾ , <i>beschliesst:</i>	<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,</i> gestützt auf § 39 des Gesetzes über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz) vom 15. September 2004 ³⁾ unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P-Nr. eingeben], <i>beschliesst:</i>
	I.
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen
§ 1 1. Zweck ¹ Diese Verordnung setzt die Gebühren fest, welche die Bewilligungsbehörde oder eine andere Verwaltungseinheit im Bauinspektorat[3] des Bau- und Verkehrsdepartements für die Amtshandlungen und Massnahmen im Rahmen dessen Zuständigkeit für das Gastgewerbe erhebt.[4] ² Die Gebührenerhebung durch andere für bauliche und betriebliche Erfordernisse zuständige Behörden bleibt vorbehalten.	§ 1 1. Zweck Gegenstand ¹ Diese Verordnung setzt die Gebühren fest, welche die Bewilligungsbehörde oder eine andere Verwaltungseinheit im Bauinspektorat des Bau- und Verkehrsdepartements das Bau- und Gastgewerbeinspektorat für die Amtshandlungen und Massnahmen im Rahmen dessen Zuständigkeit für das Gastgewerbe erhebt. ² Die Gebührenerhebung durch andere für bauliche und betriebliche Erfordernisse zuständige Behörden bleiben vorbehalten.
§ 2 2. Bemessungsgrundsätze ¹ Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die durch Gebührenrahmen begrenzten weiteren Gebühren nach Zeitaufwand berechnet.	§ 2 2. Bemessungsgrundsätze ¹ Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die durch Gebührenrahmen begrenzten Gebühren nach Zeitaufwand berechnet.

¹⁾ SG [563.100](#)

²⁾ SG [153.800](#)

³⁾ SG [563.100](#)

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>² Die Stundenansätze für die nach Zeitaufwand zu berechnenden Gebühren betragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter CHF 165 - Leiterinnen und Leiter von Abteilungen und Fachstellen CHF 140 - Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter CHF 110 - Sekretariatsarbeiten CHF 85 <p>³ Für Arbeiten dringlicher Natur oder ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten können diese Stundenansätze mit einem 50%-igen Zuschlag versehen werden.</p>	<p>² Die Stundenansätze für die nach Zeitaufwand zu berechnenden Gebühren betragen: Sind Gebühren nach Zeitaufwand zu bemessen, beträgt der Stundenansatz je nach erforderlicher Sachkenntnis Fr. 90 bis Fr. 250.</p> <p>-Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter CHF-</p> <p>Leiterinnen und Leiter von Abteilungen und Fachstellen CHF 140</p> <p>Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter CHF 110</p> <p>Sekretariatsarbeiten CHF 85</p> <p>³ Für notwendige Arbeiten zwischen abends 19 Uhr und morgens 7 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird auf den dringlicher Natur oder ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten können diese Stundenansätzen ein mit einem 50%-igen Zuschlag von 50% erhoben.</p>
	II. Gebühren
<p>§ 3 1. Beherbergungsbetriebe</p> <p>¹ Bei Neueröffnung eines Beherbergungsbetriebs erhebt die Bewilligungsbehörde von den Bewilligungsinhaberinnen oder -inhabern eine Gebühr von CHF 500.[5].</p> <p>² Für die bloss gelegentliche Beherbergung während zeitlich begrenzter Veranstaltungen beträgt die Gebühr pro Anlass CHF 150.</p> <p>³ Für aufwendige oder besondere Abklärungen können zusätzliche Gebühren nach Zeitaufwand berechnet werden.</p> <p>⁴ Die Erhebung der Gebühr für einen Restaurationsbetrieb bleibt vorbehalten.</p>	<p>§ 3 1. Beherbergungsbetriebe</p> <p>¹ Bei Neueröffnung eines Beherbergungsbetriebs Für die Erteilung einer Betriebsbewilligung zur Führung eines Beherbergungsbetriebs erhebt die Bewilligungsbehörde von den Bewilligungsinhaberinnen oder Bewilligungsinhabern eine Gebühr von CHF 500 Fr. 600.</p> <p>² Für die bloss gelegentliche Beherbergung während zeitlich begrenzter Veranstaltungen beträgt die Gebühr pro Anlass CHF Fr. 150.</p> <p>³ Für aufwendige oder besondere Abklärungen können zusätzliche Gebühren nach Zeitaufwand berechnet werden.</p> <p>⁴ Die Erhebung der Gebühr für einen Restaurationsbetrieb bleibt vorbehalten.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>§ 4 2. Restaurationsbetriebe, Vereins- und Klubwirtschaften [7]</p> <p>¹ Bei Neueröffnung eines Betriebs erhebt die Bewilligungsbehörde von den Bewilligungsinhaberinnen oder -inhabern eine Gebühr von CHF 500.[5].</p> <p>² Für aufwendige oder besondere Abklärungen können zusätzliche Gebühren nach Zeitaufwand berechnet werden.</p>	<p>§ 4 2. Restaurationsbetriebe, Vereins- und Klubwirtschaften</p> <p>¹ Bei Neueröffnung eines Betriebs Für die Erteilung einer Bewilligung zur Führung eines Restaurationsbetriebs erhebt die Bewilligungsbehörde von den Bewilligungsinhaberinnen oder Bewilligungsinhabern eine Gebühr von CHF 500 Fr. 600.</p> <p>² Für aufwendige oder besondere Abklärungen können zusätzliche Gebühren nach Zeitaufwand berechnet werden.</p>
	<p>§ 5 Vereins- und Klubwirtschaften</p> <p>¹ Für die Erteilung einer Bewilligung zur Führung einer Vereins- oder Klubwirtschaft erhebt die Bewilligungsbehörde von den Bewilligungsinhaberinnen oder Bewilligungsinhabern eine Gebühr von Fr. 300.</p> <p>² Für aufwendige oder besondere Abklärungen können zusätzliche Gebühren nach Zeitaufwand berechnet werden.</p>
<p>§ 5 3. Gelegenheits- und Festwirtschaften</p> <p>¹ Die Bewilligungsbehörde erhebt pro Anlass eine Gebühr von CHF 150.</p> <p>² Bei Anlässen und Veranstaltungen für einen gemeinnützigen oder wohltätigen Zweck kann die Bewilligungsbehörde die Gebühr angemessen reduzieren oder auf deren Erhebung verzichten.</p>	<p>§ 5-6 3. Gelegenheits- und Festwirtschaften</p> <p>¹ Die Bewilligungsbehörde erhebt pro Anlass eine Gebühr von CHFFr. 150.</p> <p>² Bei Anlässen und Veranstaltungen für einen gemeinnützigen oder wohltätigen Zweck kann die Bewilligungsbehörde die Gebühr angemessen reduzieren oder auf deren Erhebung verzichten.</p>
<p>§ 6[10] 4. Änderung bestehender Bewilligungen</p>	
<p>§ 7[11] 5. Restaurationsfläche</p>	
<p>§ 8 6. Weitere Gebühren</p>	<p>§ 8-7 6. Weitere Gebühren</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>¹ Von der zuständigen Verwaltungseinheit im Bauinspektorat[13] werden weitere Gebühren erhoben für:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Änderung der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers CHF 500 – Änderung der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers CHF 500 – Änderung der Grösse des Betriebs CHF 500 – Änderung des Charakters des Betriebs CHF 500 – Änderung der Öffnungszeiten CHF 500 – Änderung des Namens CHF 500 – Abweisung eines Gesuchs CHF 150 bis CHF 2'500 – Rückzug oder Rückweisung eines Gesuchs CHF 100 bis CHF 500 – Bearbeitung eines Wiedererwägungsgesuchs CHF 500 bis CHF 2'000 – Verfügung über die Anerkennung anderer Fähigkeitsausweis und über die Zulassung zu ergänzenden Prüfungen gemäss § 19 Abs. 2 des Gesetzes CHF 150 bis CHF 500 – Verwarnungen CHF 300 bis CHF 1'000 – Entzug der Bewilligung CHF 400 bis CHF 1'000 – Androhung der Betriebsschliessung CHF 400 bis CHF 1'000 – Schliessung des Betriebs CHF 400 bis CHF 1'000 – Kontrollen gemäss § 38 des Gesetzes CHF 300 bis CHF 1'000 – sonstige Verfügungen CHF 150 bis CHF 1'000 	<p>¹ Von der Vom zuständigen Verwaltungseinheit im Bauinspektorat Bau- und Gastgewerbeinspektorat werden weitere Gebühren erhoben für:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Änderung der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers CHF 500 a) Änderung der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers CHF 500 Fr. 600 b) Änderung der Grösse des Betriebs CHF 500 Fr. 600 c) Änderung des Charakters des Betriebs CHF 500 Fr. 600 d) Änderung der Öffnungszeiten CHF 500 Fr. 600 e) Änderung des Namens CHF 500 Fr. 300 f) Abweisung eines Gesuchs CHF Fr. 150 bis CHF 2'500 Fr. 1'000 g) Rückzug oder Rückweisung eines Gesuchs CHF Fr. 100 bis CHF Fr. 500 h) Bearbeitung eines Wiedererwägungsgesuchs CHF Fr. 500 bis CHF Fr. 2'000 i) Verfügung über die Anerkennung anderer Fähigkeitsausweise und über die Zulassung zu ergänzenden Prüfungen gemäss § 19 Abs. 2 des Gesetzes CHF Fr. 150 bis CHF Fr. 500 j) Verwarnungen CHF Fr. 300 bis CHF Fr. 1'000 k) Entzug der Bewilligung CHF Fr. 400 bis CHF 1'000 Fr. 2'500, in besonderen Fällen bis Fr. 6'000 – Androhung der Betriebsschliessung CHF 400 bis CHF 1'000 l) Schliessung des Betriebs CHF Fr. 400 bis CHF 1'000 Fr. 2'500 m) Kontrollen gemäss § 38 des Gesetzes CHF Fr. 300 bis CHF Fr. 1'000 n) sonstige Verfügungen CHF Fr. 150 bis CHF Fr. 1'000 2'500 <p>² Soweit eine Gebühr gemäss Abs. 1 in Zusammenhang mit einer Vereins- oder Klubwirtschaft erhoben wird, wird sie um 50% reduziert.</p>
<p>§ 9 7. Allgemeine Verwaltungsgebühren</p> <p>¹ Es werden folgende Kanzleigebühren erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Für Erstellen von Fotokopien, pro Kopie CHF 2 – Effektive Auslagen von Porti, Telefonen, Fax usw. – Für Vorladungen, die wegen Versäumnissen zu erlassen sind CHF 30[14] 	<p>§ 9-8 7. Allgemeine Verwaltungsgebühren</p> <p>¹ Es werden folgende Kanzleigebühren erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Für Erstellen von Fotokopien, pro Kopie CHF 2 – Effektive Auslagen von Porti, Telefonen, Fax usw. – Für Vorladungen, die wegen Versäumnissen zu erlassen sind CHF 30[14] Porti und Spesen werden gemäss den tatsächlichen Kosten erhoben.

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>² Für die Insertionskosten der Publikation gemäss § 26 des Gesetzes im Kantonsblatt werden die effektiven Kosten verrechnet.</p> <p>³ Bezüglich Verzugszins und Mahngebühren gelten die Bestimmungen in § 14 b der Verordnung zum Verwaltungsgebührengesetz.[15]</p>	<p>² Für die Insertionskosten der Publikation gemäss § 26 des Gesetzes im Kantonsblatt werden die effektiven Kosten verrechnet. Die Zahlungsfrist von Gebühren beträgt 30 Tage. Nach Ablauf dieser Frist kann ein Verzugszins von 5% erhoben werden.</p> <p>³ Bezüglich Verzugszins und Mahngebühren gelten die Bestimmungen in § 14 b der Verordnung zum Verwaltungsgebührengesetz.[15] Für nicht rechtzeitig bezahlte Gebühren können Mahngebühren und Umtriebsgebühren für Inkassomassnahmen erhoben werden. Diese betragen:</p> <p>a) erste Mahnung gratis</p> <p>b) Mahngebühr ab zweiter Mahnung je Fr. 40</p> <p>c) Umtriebsgebühr für Inkassomassnahmen Fr. 50</p> <p>⁴ Vorbehalten bleibt die Einforderung weiterer Gebühren im Zusammenhang mit Betreibungsverfahren.</p>
<p>§ 10 8. Mitwirkungspflicht</p> <p>¹ Neben dem allgemeinen Gebot zur Mitwirkung sind die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller insbesondere verpflichtet, der Bewilligungsbehörde die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Gebühren einzureichen.</p>	<p>§ 10 § 10-9 8. Mitwirkungspflicht</p> <p>¹ Neben dem allgemeinen Gebot zur Mitwirkung sind die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller insbesondere verpflichtet, der Bewilligungsbehörde die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Gebühren einzureichen.</p>
<p>§ 11 9. Fälligkeit / Kostenvorschuss</p> <p>¹ Die Gebühren werden bei Erteilung der Bewilligung, mit Eröffnung der Verfügung oder mit Beendigung der erfolgten Bemühungen fällig.</p> <p>² Die Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller können im Bewilligungsverfahren zu einem angemessenen Kostenvorschuss angehalten werden.</p>	<p>§ 11 § 11-10 9. Fälligkeit / und Kostenvorschuss</p> <p>¹ Die Gebühren werden bei Erteilung der Bewilligung, mit Eröffnung der Verfügung oder mit Beendigung der erfolgten Bemühungen fällig.</p> <p>² Die Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller können im Bewilligungsverfahren zu einem angemessenen Kostenvorschuss angehalten werden.</p>
<p>§ 12</p>	<p>§ 12</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
10. Wirksamkeit ¹ Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird auf den 1. Juni 2005 wirksam.	10. Wirksamkeit ⁴ Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird auf den 1. Juni 2005 wirksam.
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	IV.
	Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt am 1. Juli 2024 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Gebührenverordnung zum Gastgewerbegesetz vom 10. Mai 2005 aufgehoben. Im Namen des Regierungsrates Der Vizepräsident: Lukas Engelberger Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl